

Inhalt

Art. 1 – Name und Sitz.....	1
Art. 2 – Zweck	1
Art. 3 – Mittel zur Zweckverfolgung	2
Art. 4 – Mitgliedschaft	2
Art. 5 – Mitgliederbeiträge	2
Art. 6 – Organisation - Organe	3
Art 6.1 – Generalversammlung	3
Art. 6.2 – Vorstand	3
Art. 6.3 – Revisionsorgan.....	3
Art. 7 – Statutenänderung.....	4
Art. 8 – Auflösung des Vereins	4
Art. 9 – Gerichtstand	4
Art. 10 – Schlussbestimmungen	4
Art. 11 – Ersetzungsklausel	4

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen WCCM Suisse, Schweiz, Svizzera, Svizra («World Community for Christian Meditation» - Weltgemeinschaft für christliche Meditation), nachfolgend WCCM Suisse/Schweiz genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist in Dully VD aber kann jederzeit in eine andere Schweizer Gemeinde oder Stadt transferiert werden.

Art. 2 – Zweck

Der Verein verfolgt «die Verbreitung und Unterstützung der Praxis des Meditierens gemäss der Unterweisung von John Main, in Treue zur christlichen Tradition und zur Förderung der Einheit der Menschen untereinander».

Er fördert den Dialog und die Meditation mit Christen aller Konfessionen wie auch mit Vertreterinnen und Vertretern von kontemplativen Gemeinschaften anderer Religionen und Traditionen.

Art. 3 – Mittel zur Zweckverfolgung

1. Die Organisation und Begleitung von Meditationsgruppen zur Unterstützung der Praxis der christlichen Meditation weltweit.
2. Das Entwickeln eines Gemeinschaftsgefühls unter den christlich Meditierenden und die Ermutigung zur Gründung von lokalen Meditationsgruppen.
3. Die Organisation von Veranstaltungen zur Vertiefung der christlichen Meditation, zur Unterstützung von Aktivitäten zur Förderung des Friedens und der Einheit unter den Menschen auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene.
4. Auf nationaler Ebene fördert die WCCM Suisse/Schweiz insbesondere das Verständnis und die Einheit unter den verschiedenen Sprachregionen- und Kulturen unseres Landes.

Art. 4 – Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zur WCCM Suisse/Schweiz steht allen Personen offen, welche die christliche Meditation praktizieren und sich aktiv in Meditationsgruppen der WCCM integrieren und/oder sich an den Aktivitäten der WCCM Suisse/Schweiz beteiligen.

Der Beitritt zu WCCM Suisse/Schweiz erfolgt durch die Erstellung eines Kontos über die Webseite der WCCM Suisse/Schweiz.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Dieser erfolgt durch das Löschen des Kontos durch das austretende Mitglied.

Art. 5 – Mitgliederbeiträge

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Der Verein finanziert sich aus freiwilligen Zuwendungen seiner Mitglieder, aus dem Erlös von Einkehrtagen, Konferenzen und ähnlichen Anlässen sowie aus dem Erlös von Literatur und Zeitschriften.

Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 6 – Organisation - Organe

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsorgan

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Es ist möglich, Personen für bestimmte Arbeiten zu entlohnen.

Art 6.1 – Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, normalerweise im ersten Halbjahr, statt.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, welcher auf zwei Jahre hin gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn 10 Mitglieder oder gemäss Gesetz, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 6.2 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Wahl der Vorstandmitglieder durch die Generalversammlung konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins und die Ordnung der finanziellen Angelegenheiten. Er vertritt den Verein nach aussen.

Die Mitglieder des Vorstands sind zeichnungsberechtigt durch Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann für seine Geschäfte auch Reglemente und Handlungsleitlinien erfassen.

Die Vorstandsmitglieder engagieren sich freiwillig und ehrenamtlich. Für bestimmte Arbeiten kann der Vorstand entgeltliche Aufträge extern erteilen oder Vorstandsmitglieder entlohnen.

Art. 6.3 – Revisionsorgan

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei vereinsinternen Revisoren zusammen und muss nicht gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein.

Art. 7 – Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten ist die Generalversammlung zuständig.

Art. 8 – Auflösung des Vereins

Der Vereins kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.

Die bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Mittel werden an gemeinnützige Institutionen mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen.

Die Rückgabe von Spenden ist ausgeschlossen.

Art. 9 – Gerichtstand

Gerichtstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander ist der Sitz des Vereins.

Art. 10 – Schlussbestimmungen

Die Statuten treten mit der Gründung des Vereins bzw. Änderungen mit dem Beschluss durch die Generalversammlung in Kraft.

Art. 11 – Ersetzungsklausel

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. April 2016.

Catherine Charrière Meccio

Claudia Jurt Steiger

Dully, le 23.3.2024

Art. 7 – Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten ist die Generalversammlung zuständig.

Art. 8 – Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.

Die bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Mittel werden an gemeinnützige Institutionen mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen.

Die Rückgabe von Spenden ist ausgeschlossen.

Art. 9 – Gerichtstand

Gerichtstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander ist der Sitz des Vereins.

Art. 10 – Schlussbestimmungen

Die Statuten treten mit der Gründung des Vereins bzw. Änderungen mit dem Beschluss durch die Generalversammlung in Kraft.

Art. 11 – Ersetzungsklausel

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. April 2016.



Catherine Charrière Meccio



Claudia Jurt Steiger